

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2013.00002

## vom 7. Mai 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_OH.2013.00002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2013.00002)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2013.00002 du 7 mai 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2013.00002 del 7 maggio 2013

### Erwägungen

#### E. 2

2.1. Vorliegend hat der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner mit seinem Gesuch um Opferhilfeleistungen eine Adresse in Y.\_\_\_\_ mit dem Zusatz "Postlagernd" als Zustelladresse angegeben (Urk. 5/1). Er musste daher während der Dauer des Verwaltungsverfahrens mit der Zustellung von Schreiben und von Verfügungen an diese Adresse rechnen, weshalb bei einer erfolglosen Zustellung einer eingeschriebenen Postsendung an diese Adresse innerhalb der Abholungsfrist von sieben Tagen grundsätzlich die Zustellungsfiktion (vorstehend E. 1.7) zum Zuge kommt.

2.2. Die mit eingeschriebener Post versandte Verfügung vom 12. Dezember 2012 (Urk. 5/9) wurde dem Beschwerdeführer unbestrittenermassen (Urk. 1) von der Post erfolgreich zugestellt (vgl. Urk. 5/10), weshalb für den Beginn der zehntägigen Frist gemäss § 12 Abs. 1 EG OHG der Zeitpunkt der tatsächlichen Zustellung der Verfügung an den Beschwerdeführer und nicht die Zustellungsfiktion massgeblich ist.

2.3. Der Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post (Urk. 5/11/2) ist zu entnehmen, dass der Beschwerdegegner die Verfügung vom 12. Dezember 2012 noch gleichentags in Zürich der Post übergab, welche die Sendung am Folgetag, dem 13. Dezember 2012, im Briefzentrum in Zürich der Sortierung für die Zustellung zuführte. Der Sendungsverfolgung ist indes weder zu entnehmen, zu welchem Zeitpunkt die Sendung beim Postamt am Wohnort des Beschwerdeführers in Winterthur im Postlager eintraf, noch wann die Sendung dem Beschwerdeführer anschliessend zugestellt wurde.

2.4. Am 1. Februar 2013 nahm die Schweizerische Post zur Zustellung der Sendung vom 12. Dezember 2012 an den Beschwerdeführer Stellung und stellte fest, dass ihre Abklärungen ergeben hätten, dass zur Sendung vom 12. Dezember 2012 keine Zustellung nachweisbar sei, und dass der Empfänger der Sendung der Post weder den Erhalt noch den Nichterhalt der Sendung bestätigt habe (Urk. 5/13).

2.5. Unter diesen Umständen vermag der Beschwerdegegner, welchem als Absender der Beweis der Tatsache und des Datums der Zustellung von Verfügungen und Entscheiden obliegt (E. 1.6), den Zeitpunkt und das Datum der Zustellung der Verfügung vom 12. Dezember 2012 (Urk. 5/9) nicht zu beweisen. Unter diesen Umständen kann dem Beschwerdegegner nicht gefolgt werden, wenn er in der angefochtenen Verfügung vom 19. März 2013 (Urk. 2) die Meinung vertrat, dass das Schreiben des Beschwerdeführers vom 9. Januar 2013 (Urk. 5/10), worin er eine Begründung der Verfügung vom 12. Dezember 2012 (Urk. 5/9) verlangte, nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen gemäss § 12 Abs. 1 EG OHG und damit nicht rechtzeitig versandt worden sei. Vielmehr steht fest,

dass eine fehlende Rechtzeitigkeit der Eingabe des Beschwerdeführers vom 9. Januar 2013 (Urk. 5/10) nicht mit dem massgebenden Beweisgrad zu beweisen ist. Die Folgen der Beweislosigkeit hat indes der Beschwerdegegner als Absender der Verfügung vom 12. Dezember 2012 zu tragen.

3. Nach Gesagtem ist die Sache an den Beschwerdegegner zurückzuweisen, damit dieser auf das Gesuch des Beschwerdeführers vom 9. Januar 2013 (Urk. 5/10) um Begründung der Verfügung vom 12. Dezember 2012 (Urk. 5/9) eintrete und anschliessend die Verfügung vom 12. Dezember 2012 begründe. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 19. März 2013 aufgehoben und die Sache an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Kantonale Opferhilfestelle, zurückgewiesen wird, damit diese auf das Gesuch des Beschwerdeführers vom 9. Januar 2013 um Begründung der Verfügung vom 12. Dezember 2012 eintrete und die Verfügung vom 12. Dezember 2012 begründe.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. \_\_\_\_\_

- Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.